

Satzung des **Fördervereins der katholische Kindertagesstätte St. Bernward**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Bernward“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lehrte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der katholischen Kindertagesstätte St. Bernward. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an, wozu die Eltern, die Erzieher/innen, die Leitung, der Träger sowie der Elternbeirat der Kindertagesstätte gehören.
2. Der Zweck wird durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden verwirklicht.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird jeweils der volle Jahresbeitrag fällig. Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer/einem Vorsitzenden vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung (Brief oder E-Mail). Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei ihrer/seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens,
 - d) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrag,
 - f) Satzungsänderungen.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen sind die Leitung und der/die Elternbeiratsvorsitzende der Kindertagesstätte bzw. deren Vertreter berechtigt, jedoch ohne Stimmrecht, sofern keine Mitgliedschaft besteht.

§ 8 Rechnungsprüfer

Es ist ein/e Rechnungsprüfer/in zu bestellen, die/der in der ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen ist und nicht dem Vorstand angehören darf. Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins sowie die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Er/sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und verpflichtet, jeweils am Ende eines Geschäftsjahres eine Bücher- und Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Bernward in Lehrte zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der katholischen Kindertagesstätte St. Bernward zu verwenden hat.

Lehrte, 21.08.2011